

A		B		C	X
---	--	---	--	---	---

Aktenzeichen: T 736/90 - 3.2.3

Anmeldenummer: 85 101 774.9

Veröffentlichungs-Nr.: 0 155 514

Bezeichnung der Erfindung: System zur Selbstverfertigung von Zigaretten, sowie Verfahren und Vorrichtung zur Herstellung einer Zigarette unter Verwendung des Systems

Klassifikation: A24C 5/40, A24C 5/42

**E N T S C H E I D U N G**

vom 24. April 1992

Patentinhaberin: Efka-Werke Fritz Kiehn GmbH

Einsprechende: (01) B.A.T. Cigarettenfabriken GmbH  
(02) Gizeh-Werk GmbH  
(03) Liebich, Max.

Beitretende: Badische Tabakmanufaktur Roth-Händle GmbH

Stichwort:

EPÜ Artikel 56

Schlagwort: "Erfinderische Tätigkeit (verneint)"



Aktenzeichen: T 736/90 - 3.2.3

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3  
vom 24. April 1992

**Beschwerdeführerin (01):** B.A.T. Cigarettenfabriken GmbH  
(Einsprechende I) Alsterufer 4  
W - 2000 Hamburg 36 (DE)

**Vertreter:** Schwabe - Sandmair - Marx  
Stuntzstraße 16  
W - 8000 München 80 (DE)

**Beschwerdeführerin (02):** Gizeh-Werk GmbH  
(Einsprechende II) Breiter Weg 40  
W - 5275 Bergneustadt (DE)

**Vertreter:** Koscholke, Gotthold, Dr.-Ing.  
Rheinallee 147  
W - 4000 Düsseldorf 11 (DE)

**Beschwerdeführer (03):** Liebich, Max  
(Einsprechender III) Bürgerholzring 9  
W - 8370 Regen (DE)

**Vertreter:** Haibach, Tino, Dr.  
Patentanwälte  
Wallach, Koch, Dr. Haibach, Feldkamp  
P.O. Box 12 11 20  
W - 8000 München 12 (DE)

**Beschwerdeführerin (04):** Badische Tabakmanufaktur Roth-Händle GmbH  
(Beitretende) Industriehof 6  
W - 7360 Lahr/Schwarzwald (DE)

**Vertreter:** UEXKÜLL & STOLBERG  
Patentanwälte  
Beselerstraße 4  
W - 2000 Hamburg 52 (DE)

**Beschwerdegegnerin:**  
(Patentinhaberin)

Efka-Werke Fritz Kiehn GmbH  
Industriestraße 6  
W - 7218 Trossingen (DE)

**Vertreter:**

Popp, Eugen, Dr.  
MEISSNER, BOLTE & PARTNER  
Widenmayerstraße 48  
Postfach 86 06 24  
W - 8000 München 86 (DE)

**Angefochtene Entscheidung:**

Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 1. Juni 1990, zur Post gegeben am 20. Juli 1990 mit der die Einsprüche gegen das europäische Patent Nr. 0 155 514 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden sind.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** C.T. Wilson  
**Mitglieder:** R.E. Gryc  
W. Moser

## Sachverhalt und Anträge

- I. Auf den Gegenstand der am 18. Februar 1985 angemeldeten europäischen Patentanmeldung Nr. 85 101 774.9 ist am 8. Juni 1988 das neun Patentansprüche umfassende europäische Patent Nr. 155 514 erteilt worden.
- II. Gegen die Erteilung des europäischen Patents haben die Beschwerdeführerinnen 01 und 02 bzw. der Beschwerdeführer 03 Einsprüche eingelegt. Mit der Entscheidung vom 1. Juni 1990 hat die Einspruchsabteilung alle Einsprüche zurückgewiesen.
- III. Gegen diese Entscheidung haben die Beschwerdeführerinnen 01, 02 und der Beschwerdeführer 03 am 26. Juli 1990, bzw. am 10. September 1990 und 27. August 1990 unter gleichzeitiger Zahlung der Gebühr Beschwerde eingelegt. Die Beschwerden sind am 15. November 1990 bzw. am 22. November und 30. November 1990 schriftlich begründet worden.

Am 15. Juni 1991 hat eine vermeintliche Patentverletzerin (Beschwerdeführerin 04) unter gleichzeitiger Zahlung der Einspruchsgebühr den Beitritt gemäß Artikel 105 EPÜ zum laufenden Beschwerdeverfahren erklärt.

Zur Begründung ihrer Beschwerde haben die Beschwerdeführerinnen 01, 02 und 04 bzw. der Beschwerdeführer 03 im wesentlichen die folgenden Einwendungen erhoben:

- die Formulierung des Anspruchs 1:

"... luftdurchlässig ..., so daß sie als solche nicht abrauchbar ist"

liefere keine eindeutige Lehre zum technischen Handeln, so daß ein Fachmann die Erfindung nicht ausführen könne (Art. 100 b)),

- die Selbstverfestigung im Privatbereich könne nicht zur gewerblichen Anwendbarkeit hinzugerechnet werden (Art. 57 und 100 a) EPÜ);
- ~~der Gegenstand des Streitpatents sei nicht neu bzw. beruhe nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit (Art. 54, 56 und 100 a) EPÜ).~~

Zur Stützung ihrer Einwände nach Artikel 100 a) haben die Beschwerdeführerinnen 01, 02 und 04 bzw. der Beschwerdeführer 03 im wesentlichen auf die folgenden Druckschriften verwiesen:

- (D1) NL-A.6 703 935 (Velasques);
- (D3) DE-U-3 809 186 (Liebich);
- (D7) DE-C-889 578 (Bäurer);

und die zwei folgenden Dokumente erwähnt:

- (D16) Tabaksteuergesetz (TabStG) in der Fassung vom 13. Dezember, § 1, Abs. 1 und § 2, Abs. 2 und 6;
- (D17) Veröffentlichung vom März 1976 des amerikanischen Finanzministeriums (Department of the Treasury, Bureau of Alcohol, Tobacco and Firearms).

In ihren Begründungen haben die Beschwerdeführerinnen 01, 02 und 04 bzw. der Beschwerdeführer 03 die Auffassung vertreten, daß mit Blick auf Dokumente (D1) oder (D17) bereits die Neuheit des Gegenstands des Streitpatents

bezweifelt werden müsse und selbst wenn die Neuheit als gegeben anzusehen wäre, so würde der Gegenstand in Kenntnis der Entgegenhaltung (D1) in Verbindung mit Dokumenten (D3) oder (D7), (D16) und (D17) nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen.

IV. Die Beschwerdegegnerin ist diesem Vorbringen entgegengetreten und vertrat im wesentlichen die Auffassung:

- daß die Herstellung von Zigaretten "durch Umwickeln" und die Verfertigung "durch Stopfen" zu zwei verschiedenen technischen Gebieten gehörten;
- daß die erfindungsgemäßen Voraussetzungen "Maßgenauigkeit" und "Maßhaltigkeit" weder bei dem System nach Dokument (D1) noch bei den Dokumenten (D3) oder (D7) erfüllt seien;
- daß weder bei dem System nach Dokument (D1) noch bei dem System nach Dokument (D7) oder Dokument (D17) die Tabakportion formstabil sei;
- daß für diese Maßnahme der gesamte Stand der Technik keinen Hinweis gebe,
- daß der Inhalt des Dokuments (D16) durch reine steuerrechtliche, jedoch nicht technische Gesichtspunkte bestimmt sei, und
- daß die Beweiszeichen, z. B. die Überwindung von Vorurteilen und der wirtschaftliche Erfolg, im vorliegenden Fall einen großen Beweiswert für das Vorliegen von erfinderischer Tätigkeit lieferten.

V. Mit Schreiben vom 5. Februar 1992 bzw. 27. März 1992 haben der Beschwerdeführer 03 seinen Einspruch und die Beschwerdeführerin 04 ihre Beschwerde zurückgezogen.

Zur Vorbereitung der geplanten mündlichen Verhandlung hat die Beschwerdegegnerin am 9. März 1992 neue Unterlagen überreicht.

~~VI. Nach vorbereitendem Bescheid der Kammer vom 20. März 1992, in dem diese ihre Bedenken gegen die Patentfähigkeit des Gegenstands des Streitpatents dargelegt hatte, fand am 24. April 1992 eine mündliche Verhandlung statt.~~

In der Verhandlung überreichte die Beschwerdegegnerin neue Ansprüche und noch anzupassende Beschreibungen als Haupt- bzw. Hilfsantrag.

Eine Bescheinigung des amerikanischen "Department of the Treasury" (Dokument D18), die die Veröffentlichung im März 1975 des Dokuments (D17) bestätigt, wurde von der Beschwerdeführerin 01 überreicht.

VII. Anspruch 1 und Anspruch 7 gemäß Hauptantrag haben folgenden Wortlaut:

"1. System zur Selbstverfertigung von Zigaretten, insbesondere Filterzigaretten, bestehend aus:

- a) einer vorgefertigten Zigarettenpapierhülle (11),
- b) einer der Tabakfüllung einer fertigen Zigarette angepaßten und zur Überführung in den Tabakaufnahmeraum (16) der Zigarettenpapierhülle (11) bestimmten Tabakportion (15), deren Mantelfläche luftdurchlässig ist, so daß sie als solche nicht abrauchbar ist, wobei

c) die Mantelfläche der Tabakportion (15) aus einer Umhüllung (13) aus vollständig rauchbarem Material gebildet ist, so daß die Tabakportion (15) samt Umhüllung (13) als Ganzes durch Rauchen konsumierbar ist;

dadurch gekennzeichnet, daß

d) die Tabakportion (15) nach Art einer Zigarette hergestellt und die Tabakfüllung innerhalb der Umhüllung (13) etwa so dicht gepackt ist wie in einer industriell gefertigten Zigarette, und daß

e) die Tabakportion (15) formstabil und in Querschnitt und Länge an den Tabakaufnahme-raum (16) der Zigarettenpapierhülle (11) angepaßt ist derart, daß sie unter Beibehaltung der vorgegebenen Form hinsichtlich Länge und Querschnitt zum einen mit bloßen Fingern in die Zigarettenpapierhülle (11) einführbar ist (Pfeil P) und daß zum anderen innerhalb der Zigarettenpapierhülle (11) ihre Mantelfläche an der Innenfläche der Zigarettenpapierhülle (11) dicht anliegt."

"7. Verfahren zum Selbstverfertigen von Zigaretten bzw. Filter-Zigaretten durch den Verbraucher unter Verwendung eines Systems nach einem der Ansprüche 1 bis 6, dadurch gekennzeichnet, daß die Tabakportion (15) unmittelbar in eine vorgefertigte Zigarettenpapierhülle (11) eingeführt wird."

Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag lautet wie folgt:

"1. System zur Selbstverfertigung von Zigaretten, insbesondere Filterzigaretten, bestehend aus:

a) einer vorgefertigten Zigarettenpapierhülse (11),

b) einer der Tabakfüllung einer fertigen Zigarette angepaßten und zur Überführung in den Tabakaufnahmeraum (16) der Zigarettenpapierhülse (11) bestimmten Tabakportion (15), deren Mantelfläche luftdurchlässig ist, so daß sie als solche nicht abrauchbar ist, wobei

~~c) die Mantelfläche der Tabakportion (15) aus einer Umhüllung (13) aus vollständig rauchbarem Material gebildet ist, so daß die Tabakportion (15) samt Umhüllung (13) als Ganzes durch Rauchen konsumierbar ist;~~

dadurch gekennzeichnet, daß

d) die Tabakportion (15) nach Art einer Zigarette hergestellt und die Tabakfüllung innerhalb der Umhüllung (13) etwa so dicht gepackt ist wie in einer industriell gefertigten Zigarette, und daß

e) die Tabakportion (15) formstabil und in Querschnitt und Länge an den Tabakaufnahmeraum (16) der Zigarettenpapierhülse (11) angepaßt ist derart, daß sie unter Beibehaltung der vorgegebenen Form hinsichtlich Länge und Querschnitt zum einen mit bloßen Fingern in die Zigarettenpapierhülse (11) einführbar ist (Pfeil P) und daß zum anderen innerhalb der Zigarettenpapierhülse (11) ihre Mantelfläche an der Innenfläche der Zigarettenpapierhülse (11) dicht anliegt, wobei

f) die Tabakportion (15) einen kreisrunden Querschnitt mit einem Durchmesser aufweist, der etwa  $1/20$  mm -  $3/10$  mm kleiner ist als der Innendurchmesser der Zigarettenpapierhülse (11)."

Anspruch 6 des Hilfsantrags lautet wie Anspruch 7 des Hauptantrags.

VIII. In der mündlichen Verhandlung haben die Beschwerdeführerinnen 01 und 02 nochmals argumentiert, daß der Gegenstand des Anspruchs 7 gemäß Hauptantrag und des Anspruchs 6 gemäß Hilfsantrag keine gewerbliche Anwendbarkeit hat. Sie haben noch geltend gemacht:

- daß zur Selbstverfertigung von Zigaretten "Stopfen" die einzige Alternative für "Umwickeln" ist;
- daß diese Alternativen bereits in den Dokumenten (D1), (D3), (D7) und (D17) erwähnt sind;
- daß eine Kombination der Lehre der Dokumente (D1) und (D7) automatisch zur Erfindung führt;
- daß es keine Rolle spielt, ob, wie im Dokument (D7), die Tabakportion nach der Einschubung in die bereits fertige Papierhülle durch leichten Druck angepaßt werden soll oder nicht und
- daß den geeigneten Spielraum zwischen Tabakstrang und Papierhülle zu finden zur Normaltätigkeit des Fachmanns gehört.

Die Beschwerdegegnerin hielt dem entgegen:

- daß die Bereitstellung der Mittel bereits als gewerbliche Benutzung anzusehen ist und,
- daß in allen bekannten Systemen eine radiale Expansion des Tabakstrangs innerhalb der Papierhülle stattfinden muß und die Benutzung einer Vorrichtung zwingend ist.

IX. Die Beschwerdeführerinnen 01 und 02 beantragten die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Streitpatent in seiner geänderten Fassung zu widerrufen.

Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) beantragte, die Beschwerde zurückzuweisen und das Patent gestützt auf folgende Unterlagen aufrechtzuerhalten:

- a) ~~Ansprüche 1 bis 7, überreicht in der mündlichen~~ Verhandlung als Hauptantrag; noch anzupassende Beschreibung; Zeichnungen eingereicht am 9. März 1992.
- b) Ansprüche 1 bis 6, überreicht in der mündlichen Verhandlung als Hilfsantrag; noch anzupassende Beschreibung; Zeichnungen eingereicht am 9. März 1992.

#### Entscheidungsgründe

1. Zulässigkeit der Beschwerde (Regel 65 EPÜ)

Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie der Regel 64 EPÜ; sie ist zulässig.

Hauptantrag

2. Zulässigkeit der Änderungen (Artikel 123 EPÜ)

Der jetzige Anspruch 1 unterscheidet sich von dem erteilten Anspruch 1 nur durch Einfügungen, die durch den Inhalt der ursprünglichen Beschreibung ausdrücklich oder implizit gestützt und als Klarstellung des Inhalts des Anspruchs zu betrachten sind.

Die anderen Ansprüche 2 bis 6 und der Verfahrensanspruch 7 sind nicht geändert worden.

Die neuen Ansprüche entsprechen somit den Erfordernissen von Artikel 123 (2) und (3).

3. Gewerbliche Anwendbarkeit (Artikel 57 EPÜ)

Der Frage der gewerblichen Anwendbarkeit braucht nicht nachgegangen zu werden, da der Gegenstand des Streitpatents aus den noch zu erörternden materiell-rechtlichen Gründen auf alle Fälle nicht patentfähig ist.

4. Neuheit (Artikel 54 EPÜ)

Aus der Druckschrift (D1) ist ein System zur Selbstverfertigung von Zigaretten durch den Verbraucher bekannt, das keine vorgefertigten Zigarettenpapierhüllen enthält. Das im Dokument (D3) beschriebene System hat eine Stranghülle aus einem nicht zum Rauchen geeigneten Material.

Dokument (D7) befaßt sich mit einem Verfahren zum Herstellen von Rauchwaren, wobei die geformten Tabakstäbchen keine luftdurchlässige Umhüllung im Sinne des Anspruchs 1 enthält.

Durch die Entgegenhaltung (D16) sind die zwei Techniken für die Selbstverfertigung von Zigaretten durch den Verbraucher bekannt, nämlich das Eindrehen und das Stopfen des Feinschnittes. Aber die Einzelheiten des Systems gemäß Anspruch 1, insbesondere in bezug auf die Anpassung von Tabakstränge und Papierhülle, sind in Dokument (D16) nicht angegeben.

Die Bescheinigung (D18) bestätigt die Veröffentlichung des amerikanischen Dokuments (D17) vor dem Prioritätsdatum des Streitpatents. Der Inhalt der Entgegenhaltung (D17) gilt somit als Stand der Technik im Sinne des Artikels 54 (2) EPÜ.

Dokument (D17) weist darauf hin, daß zur Überführung des Tabakstabes in die Papierhülse normalerweise eine Vorrichtung verwendet wird. Das Merkmal, daß die Tabakportion an den Tabakaufnahmeraum der Papierhülse angepaßt ist, derart daß sie mit bloßen Fingern in die Hülse einführbar ist, ist nicht offenbart. Der Gegenstand des Anspruchs 1 des Streitpatents unterscheidet sich somit vom Inhalt der obengenannten Entgegenhaltungen und, da die anderen im Verfahren befindlichen Entgegenhaltungen weniger relevant sind, ist neu im Sinne des Artikels 54 EPÜ.

5. Nächstkommender Stand der Technik

Unter den im Verlauf des Verfahrens genannten Druckschriften stellt das Dokument (D17) den am nächsten liegenden Stand der Technik dar.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 des Streitpatents unterscheidet sich im wesentlichen von dem System gemäß Dokument (D17) nur durch die Anpassung des Tabakstabes an den Aufnahmeraum der Hülse (Merkmal e) des Anspruchs).

6. Aufgabe und Lösung

Ausgehend von diesem nächstkommenden Stand der Technik und dem oben genannten wesentlichen Unterschied besteht die Aufgabe darin, ein System zur Selbstverfertigung von Zigaretten durch den Verbraucher ohne Hilfsmittel bereitzustellen (vgl. die Beschreibung des Streitpatents).

## 7. Erfinderische Tätigkeit

Zur Frage, ob der vorliegende Stand der Technik die Lehre des Anspruchs 1 nahelegen konnte, ist folgendes auszuführen:

- 7.1 Es muß aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung davon ausgegangen werden, daß der Mangel der umständlichen Handhabung der Stopfgeräte der Verbraucher wegen der damit im dauernden Gebrauch gemachten praktischen Erfahrungen beim Selbstverfertigen der Zigaretten nicht verborgen blieb (vgl. Spalte A, Zeilen 55 bis 65 der Beschreibung des erteilten Patents) und es gehört zu den üblichen Aufgaben des Fachmanns, bekannte Nachteile zu überwinden und damit Verbesserungen zu erzielen. Demzufolge ist die Stellung der hier zu lösenden Aufgabe lediglich als eine Folge der praktisch feststellbaren Mängel zu betrachten; sie vermag mithin keinen Beitrag zur erfinderischen Qualifikation ihrer Lösung zu leisten.
- 7.2 Nun stellt sich die Frage, ob der Stand der Technik oder auch der allgemeine Wissensstand des Fachmannes einen Hinweis dafür liefert, wie das System nach Entgegenhaltung (D17) von irgendeinem Überführungsgerät unabhängig gemacht werden kann.

Gestützt auf Dokument (D17) weiß der Fachmann, daß, um den Tabakstrang rauchbar zu machen, seine poröse Umhüllung durch die Zigarettenpapierhülse abgedichtet werden muß und daß demzufolge das Spiel zwischen Hülse und Mantelfläche der Tabakportion gering sein muß. Der Fachmann weiß auch, daß dieses Spiel klein genug sein muß, so daß die Tabakportion in der Hülse gehalten wird und bei einer

beliebigen Bewegung nicht herausfällt, aber auch groß genug, um die Einführung des Tabakstrangs in die Papierhülse zu ermöglichen.

Für den Fachmann ist es deshalb klar, daß die Tabakportion formstabil und in ihren Abmessungen an den Tabakaufnahmeraum der Papierhülse angepaßt werden muß; er braucht lediglich routinemäßige Erprobung zu machen, um solche Parameter festzulegen.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 des Streitpatents beruht somit nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

8. Die Einwände der Beschwerdegegnerin vermögen insgesamt nicht zu überzeugen:

8.1 Sie hat den Stand der Technik gemäß Dokument (D17) anders interpretiert als die Kammer. Sie meint, daß aufgrund der Tatsache, daß Dokument (D17) die Verwendung einer Überführungsvorrichtung zwingend vorschreibe, und aufgrund der Tatsache, daß die Längen- und Durchmesser-Angaben nur eine ungefähre (=approximately) Vorstellung über Länge und Querschnitt vermitteln sollen, müßte der unbefangene Fachmann beim Studium des Dokuments (D17) davon ausgehen, daß die Tabakportion keineswegs formstabil sei und daher keineswegs die vorgegebene Form hinsichtlich Länge und Querschnitt, vor allem Querschnitt, bei der Überführung in den Tabakaufnahmeraum der zugeordneten Zigarettenpapierhülse beibehalte.

Dieser Argumentation kann die Kammer nicht folgen, da in Dokument (D17) tatsächlich offenbart ist, daß, wenn vorgefertigte Zigarettenpapierhülse benutzt werden, dann zur Überführung des Tabakstrangs in die Hülse ein kleines Handgerät benutzt würde. Das bedeutet aber nicht, daß unbedingt ein Gerät benutzt werden muß.

Weiterhin ist die Benutzung des Wortes "ungefähr" so zu interpretieren, daß auch die normalen Herstellungstoleranzen akzeptiert werden, und nicht so, daß eine Anpassung des Strangs an die Hülse als unwichtig angesehen wird.

- 8.2 Die vorgenommene Interpretation des Dokuments (D17) beruht auch nicht auf einer ex post-Betrachtung, da sich diese für den Fachmann auch ohne Kenntnis der Erfindung aus den vorstehend entwickelten Überlegungen von alleine ergibt.

Die Beschwerdegegnerin hat zwar in diesem Punkt widersprochen, und auf das Vorliegen eines Vorurteils beim Einsatz einer formstabilen Tabakportion verwiesen, die unter Beibehaltung der vorgegebenen Form mit bloßen Fingern in eine vorgefertigte Zigarettenpapierhülse einführbar ist.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß es ständige Rechtsprechung der Beschwerdekammer ist, daß eine bloße Prüfung auf Anzeichen für das Vorliegen erfinderischer Tätigkeit keinen Ersatz für die technisch fachmännische Bewertung der Erfindung gegenüber dem Stand der Technik nach Artikel 56 EPÜ darstellt (T 24/81, ABl. 1983, 133). Liegen solche Anzeichen vor, so kann sich die erfinderische Tätigkeit ergeben, muß aber nicht.

Im vorliegenden Fall ist die Kammer nicht überzeugt, daß ein Vorurteil tatsächlich vorliegt, sondern eine reale Schwierigkeit, ein Problem, das zu lösen war. Und zwar das Problem, daß eine Tabakportion, die einen Durchmesser hat, der in etwa demjenigen der Papierhülse entspricht, nicht ohne Schwierigkeiten (siehe D14 = US-A-3 822 710, Verformung der Hülse, Umbiegen der Hülsenenden) einführbar

ist, während ein unterdimensioniertes Stäbchen oder unterdimensionierter Strang zwar leicht mit bloßen Fingern einführbar ist, aber dann eine Nachbehandlung braucht, um dicht genug an der Hülse zu liegen (siehe Dokumente D3 und D7).

Die Frage, ob es eine Zwischengröße gibt, die mit bloßen Finger einführbar ist, bei der dann auf eine Nachbehandlung verzichtet werden kann, wird beim Fachmann durch routinemäßige Erprobung beantwortet.

Die Tatsache, daß solche Erprobungen nicht von anderen unternommen wurden, zeigt nur, daß die angebliche Erfindung neu ist, nichts mehr.

Von einem Vorurteil kann keine Rede sein.

Im Hinblick auf die vorstehende technisch fachmännische Bewertung der Erfindung gegenüber dem Stand der Technik ist die Kammer der Auffassung, daß auch die anderen Beweisanzeichen (der wirtschaftliche Erfolg, die Befriedigung eines lange bestehenden Bedürfnisses) unter Abwägung aller maßgeblichen Tatsachen nicht zwingend das Vorliegen einer erfinderischen Tätigkeit beweisen.

#### Hilfsantrag

9. Anspruch 1 enthält eine Kombination des Inhalts des Anspruchs 1 gemäß Hauptantrag und einer Zusammenfassung der Merkmale des erteilten Anspruchs 2.

Mit Bezug auf die Zulässigkeit der Änderungen, die Neuheit und die Aufgabenlösung gelten die vorstehenden Ausführungen gemäß Abschnitte 2 bis 6.

Bezüglich der Auswahl von besonderen Spielabmessungen zwischen dem Außendurchmesser und dem Innendurchmesser des Tabakaufnahmeraums der Papierhülse kann der Fachmann zu diesem Wert durch routinemäßige Erprobung und ohne erfinderische Tätigkeit gelangen (siehe Abs. 8.2 oben).

Der Gegenstand des Anspruchs 1 des Hilfsantrags beruht somit auch nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ.

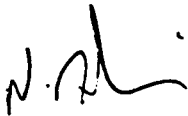
### Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das europäische Patent Nr. 155 514 wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



N. Maslin



C.T. Wilson

R.G.  
W. 17/2/90